



2019/0043(NLE)

28.2.2019

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und Montenegro über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Montenegro
(COM(2019)0090 – C8-0000/0000 – 2019/0043(NLE))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichtersteller: Péter Niedermüller

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	6

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und Montenegro über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Montenegro (COM(2019)0090 – C8-0000/0000 – 2019/0043(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates (COM(2019)0090),
 - unter Hinweis auf den Entwurf einer Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und Montenegro (00000/2018),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0000/2018),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0000/2019),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und von Montenegro zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

a. Hintergrund

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss des Rates soll die Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und Montenegro über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache („die Agentur“) in Montenegro gemäß der Verordnung (EU) 2016/1624 über die Europäische Grenz- und Küstenwache genehmigt werden.

In der vorgenannten Verordnung sind verschiedene Möglichkeiten für die Zusammenarbeit der Agentur mit Drittländern vorgesehen. Mit einer Statusvereinbarung soll ein rechtsverbindlicher Rahmen für die Tätigkeit der Agentur geschaffen werden, bei der Teammitglieder mit exekutiven Befugnissen in das Hoheitsgebiet des Drittlandes entsandt werden. In Artikel 54 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1624 ist ausdrücklich festgelegt, dass, wenn vorgesehen ist, dass Teams der Europäischen Grenz- und Küstenwache in einem Drittland zum Einsatz zu Aktionen kommen, bei denen die Teammitglieder exekutive Befugnisse haben oder wenn andere Aktionen in Drittländern dies erfordern, zwischen der EU und dem betreffenden Drittstaat eine Statusvereinbarung geschlossen wird.

Mit der Statusvereinbarung soll ein rechtsverbindlicher Rahmen geschaffen werden, in dem der Umfang der Aktion, die zivil- und strafrechtliche Haftung sowie die Aufgaben und die Befugnisse der entsendeten Mitglieder der Teams festgelegt sind. Mit der Statusvereinbarung sollen auch die uneingeschränkte Wahrung der Grundrechte sichergestellt und besondere Beschwerdeverfahren eingeführt werden, die im Falle von Grundrechtsverletzungen während dieser Aktionen anzuwenden sind.

Bei der Statusvereinbarung mit Montenegro handelt es sich um eine von mehreren ähnlichen Vereinbarungen, die mit Ländern des westlichen Balkans geschlossen wurden.

b. Standpunkt des Berichterstatters

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass der Abschluss formeller, rechtsverbindlicher Vereinbarungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der Agentur und Drittländern im Gegensatz zum Abschluss informeller Arbeitsregelungen von entscheidender Bedeutung ist, um Transparenz sowie öffentliche und demokratische Kontrolle in Bezug auf diese Zusammenarbeit zu gewährleisten. Alle Vereinbarungen zwischen der Europäischen Union und Drittländern über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur und dem betreffenden Drittland sollten sorgfältig geprüft werden, einen Mehrwert für die Union haben sowie in Bezug auf Zweck und Inhalt absolut notwendig und verhältnismäßig sein.

Daher ist der Abschluss von Statusvereinbarungen von entscheidender Bedeutung, nicht nur um die Transparenz und Rechenschaftspflicht der operativen Zusammenarbeit der Agentur mit Drittländern, sondern auch einen klaren Rahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern beim Schutz der Außengrenzen der Europäischen Union zu gewährleisten.

Mit der Statusvereinbarung, bezüglich der das Parlament um Zustimmung ersucht wird, könnten gemeinsame Aktionen, Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken und/oder Rückkehr-/Rückführungsaktionen im Hoheitsgebiet von Montenegro unter Beteiligung der

Agentur durchgeführt werden. Rückkehr-/Rückführungsaktionen bezögen sich ausschließlich auf Drittstaatsangehörige, die aus der Europäischen Union nach Montenegro zurückgeführt würden.

Gemäß Artikel 4 der Statusvereinbarung muss für jede gemeinsame Aktion und jeden Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken ein Einsatzplan vereinbart werden. In dem Plan werden die operativen Ziele und der Zweck der Aktion aufgeführt sowie Vorkehrungen zur Wahrung der Grundrechte, etwa zum Schutz personenbezogener Daten, aufgeführt.

Gemäß Artikel 6 ist der Exekutivdirektor der Agentur befugt, eine Aktion in Montenegro auszusetzen oder zu beenden, insbesondere „wenn gegen Grundrechte, den *Grundsatz der Nichtzurückweisung* oder Datenschutzvorschriften verstoßen wurde“. In Artikel 7 der Statusvereinbarung sind die Bestimmungen zur zivil- und strafrechtlichen Haftung der Agentur und ihrer Teammitglieder im Zusammenhang mit in Montenegro durchgeführten Aktionen detailliert festgelegt.

Artikel 9 der Statusvereinbarung enthält die Bestimmungen zur Wahrung der Grundrechte, nach denen die (in Montenegro zum Einsatz kommenden) Teammitglieder „die Grundrechte und Grundfreiheiten, darunter das Recht auf Zugang zu Asylverfahren, die Würde des Menschen, das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, das Recht auf Freiheit, den *Grundsatz der Nichtzurückweisung* und das Verbot von Kollektivausweisungen, die Rechte des Kindes und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, in vollem Umfang [achten müssen]“. In diesem Artikel ist außerdem festgelegt, dass dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung gefolgt werden muss.

Hinsichtlich künftiger Verhandlungen über Statusvereinbarungen sollte die Kommission **vor** Aufnahme der Verhandlungen eine Bewertung der Wahrung der Grundrechte in dem betreffenden Drittland durchführen und das Ergebnis dieser Bewertung unverzüglich dem Europäischen Parlament mitteilen.

Um Transparenz zu gewährleisten und dem Parlament eine ordnungsgemäße Bewertung der Statusvereinbarungen zu ermöglichen, wird die Kommission darüber hinaus aufgefordert, alle Dokumente, die das Parlament zur Ausführung seiner institutionellen Arbeit und zur Einleitung der entsprechenden Zustimmungsverfahren gemäß Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung benötigt, darunter auch die Entwürfe der Statusvereinbarungen vor ihrem jeweiligen Abschluss, unmittelbar zur Verfügung zu stellen.

Mit Blick auf andere, ähnliche Statusvereinbarungen, zu denen derselbe Berichterstatter Empfehlungen verfasst, wird angemerkt, dass es einige wesentliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bestimmungen der verschiedenen Statusvereinbarungen gibt:

- Nur eine der Statusvereinbarungen enthält eine Bestimmung, nach der keine Maßnahmen ergriffen werden dürfen, die mögliche strafrechtliche Verfahren voraussichtlich gefährden.
- Hinsichtlich des Sonderrechts von Teammitgliedern der Agentur zur Handlung im Namen des Drittlandes weisen die Statusvereinbarungen unterschiedliche Wortlaute auf, was zu Rechtsunsicherheit führen könnte.

- Ebenso stimmen auch die Wortlaute der jeweiligen Nichtdiskriminierungsklausel in den drei Statusvereinbarungen nicht vollkommen überein.
- Bezüglich der strafrechtlichen Haftung ist nicht in allen Statusvereinbarungen klar festgelegt, inwiefern die Erklärung des Exekutivdirektors darüber, ob das betreffende Teammitglied die mutmaßliche Straftat im Verlauf der Erledigung seiner Aufgaben begangen hat, bindend ist.
- Die Statusvereinbarungen weisen zudem unterschiedlich lautende Bestimmungen darüber auf, ob andere Teammitglieder verpflichtet sind, in strafrechtlichen Verfahren eine Zeugenaussage zu machen.

Die Kommission und die Agentur werden aufgefordert, dem Parlament über jegliche operative Schwierigkeiten und Abweichungen vor Ort, die sich aus diesen Unterschieden im rechtlichen Rahmen ergeben, auf sinnvolle Weise unmittelbar Bericht zu erstatten.

Abschließend wird festgestellt, dass die vorgeschlagene Statusvereinbarung mit der Musterstatusvereinbarung übereinstimmt, wie sie in der Mitteilung der Kommission zu dem Inhalt und den Bestimmungen, die in die endgültige Vereinbarung aufgenommen werden sollten, vorgesehen ist.

Da diese Vereinbarung nunmehr in die Umsetzungsphase übergeht, fordert das Parlament, dass die Agentur das Europäische Parlament unverzüglich über die im Rahmen der Umsetzung der Statusvereinbarung durchgeführten Tätigkeiten informiert und erinnert die Agentur an ihre Verpflichtung gemäß Artikel 54 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2016/1624, eine Bewertung der Zusammenarbeit mit Drittländern in ihre Jahresberichte aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund wird dem Parlament empfohlen, dem Entwurf des Beschlusses des Rates zuzustimmen.